

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hattingen
über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Reform
des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft
für Volljährige (Betreuungsgesetz-BtG)**

- zugestimmt durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 02. Juli 1992 -

Zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hattingen wird aufgrund §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202) in Verbindung mit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz -BtG-) vom 12.09.1990 (BGBl. I, Jahrgang 1990, S. 2002 ff) und dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts (LBtG) vom 03.04.1992 (GV NW S. 124 ff) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Hattingen übernimmt nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG die Zuständigkeit des Ennepe-Ruhr-Kreises in Betreuungsangelegenheiten nach dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz -BtBG-) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (LBtG) im Stadtgebiet Hattingen mit Ausnahme der Aufgaben gemäß § 5 BtBG.

§ 2

- (1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis zahlt an die Stadt Hattingen 50 % der für eine hauptamtliche Fachkraft entstehenden Personalkosten. Die Personalkosten umfassen Grundgehalt, Ortszuschlag, Urlaubsgeld, Stellenzulage und Weihnachtiszulagen. Für die Berechnung wird das Endgehalt einer Planstelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zugrunde gelegt. Der Ennepe-Ruhr-Kreis leistet die Entschädigungszahlung zum 30.06. eines jeden Jahres.
- (2) Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 gilt zunächst für das Jahr 1992. Für die Folgezeit werden der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Hattingen feststellen, welche Entschädigungszahlung dem bei der Stadt Hattingen entstehenden Aufwand entspricht.

§ 3

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 17.12.1980 außer Kraft.